



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

1. Jahrgang

Dinslaken, 25. September 2008

Nr. 1

S. 1 - 9

## Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der 8. Änderung vom 24.09.2008 der Hauptsatzung der Stadt Dinslaken vom 15.07.1995**
- **Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 303.01 (Bereich Zechengelände Lohberg, Bergpark, Halde Nord) und Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 303 (Bereich Zechengelände Lohberg)**
- **Bebauungsplan Nr. 303.01 (Bereich des Zechengeländes Lohberg, Bergpark, Halde Nord)**

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 23.09.2008 beschlossene

8. Änderung vom 24.09.2008 der Hauptsatzung der Stadt Dinslaken vom 15.07.1995

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 24.09.2008

gez. Sabine Weiss  
Bürgermeisterin

8. Änderung vom 24.09.2008. der Hauptsatzung der Stadt Dinslaken vom 15. Juli 1995

---

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 166/ SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Dinslaken am 23.09.2008 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

I.

§ 15 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in dem „Amtsblatt der Stadt Dinslaken“ bekannt gemacht soweit nicht gesetzlich eine andere Form der Bekanntmachung vorgeschrieben ist.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in folgenden Verwaltungsgebäuden der Stadt:
  - Rathaus, Platz d' Agen 1, außen am Eingang Parkstraße
  - Bürgerbüro Stadtmitte, Friedrich-Ebert-Str. 82-84, an der Außenfassade zur Duisburger Str.
  - Technisches Rathaus, Hünxer Str. 81, im äußeren Eingangsbereich

II.

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Satzung**

der Stadt Dinslaken vom 24.09.2008 über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 303.01 (Bereich Zechengelände Lohberg, Bergpark, Halde Nord) und die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 303 (Bereich Zechengelände Lohberg)

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW A. 666/SGV NW S. 1198) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 23.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zu sichernde Planung**

- (1). In seiner Sitzung am 23.09.2008 hat der Rat die Aufstellung des Bebauungsplanes 303.01 (Bereich Zechengelände Lohberg, Bergpark, Halde Nord) beschlossen. Zur Sicherung der Planungen für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.
- (2) Die für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 303 (Bereich Zechengelände Lohberg) am 18.09.2007 beschlossene Veränderungssperre wird verlängert.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus den jeweiligen Lageplänen (Gemarkung Hiesfeld, Flur 1, Flur 6 u. a. – Maßstab 1: 5.000), die als Anlagen zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung sind.

#### **§ 3**

##### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

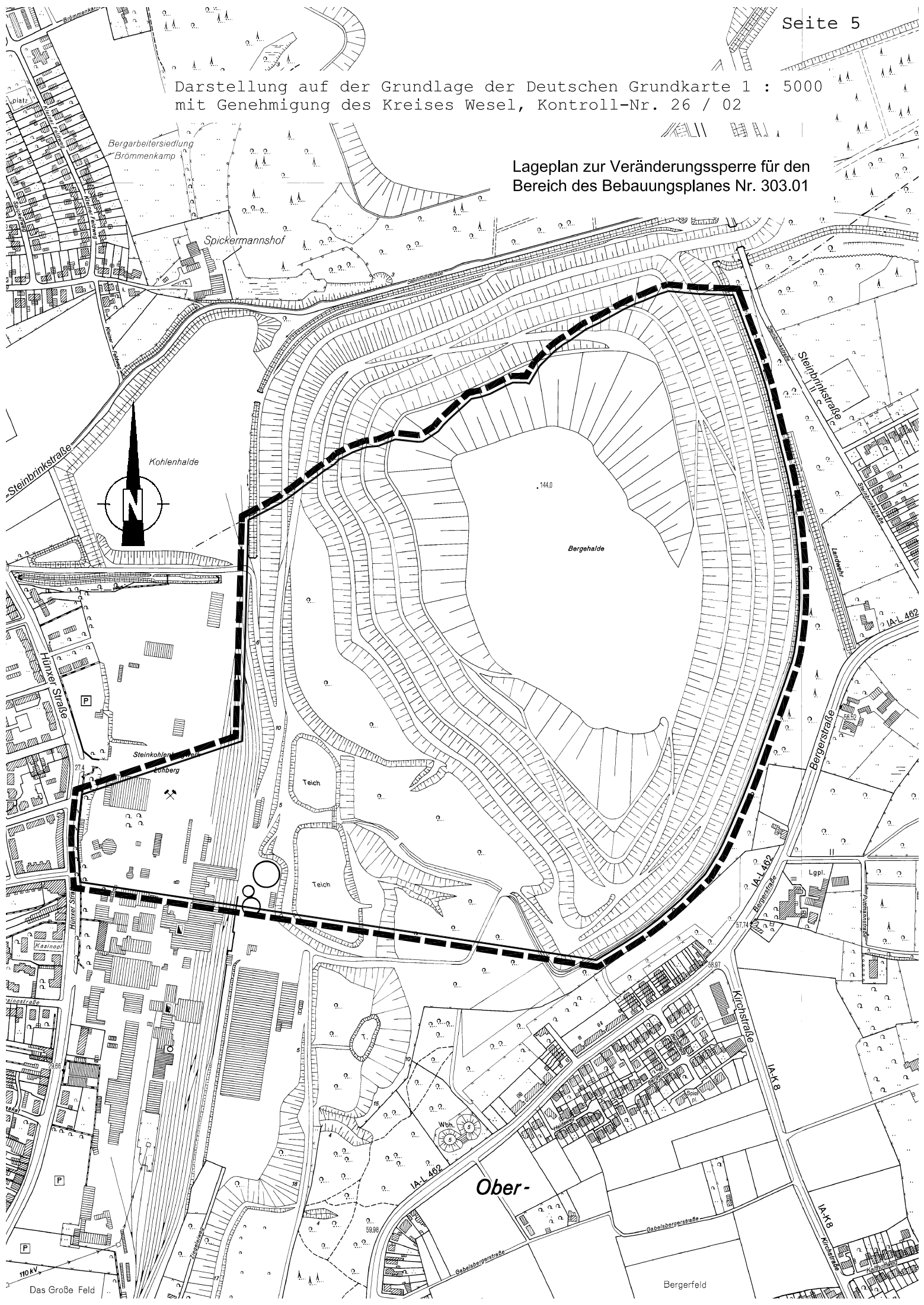
- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    2.
      - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
      - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a sind;
    3. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
  - (2) Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
  - (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**  
**In- und Außerkrafttreten**

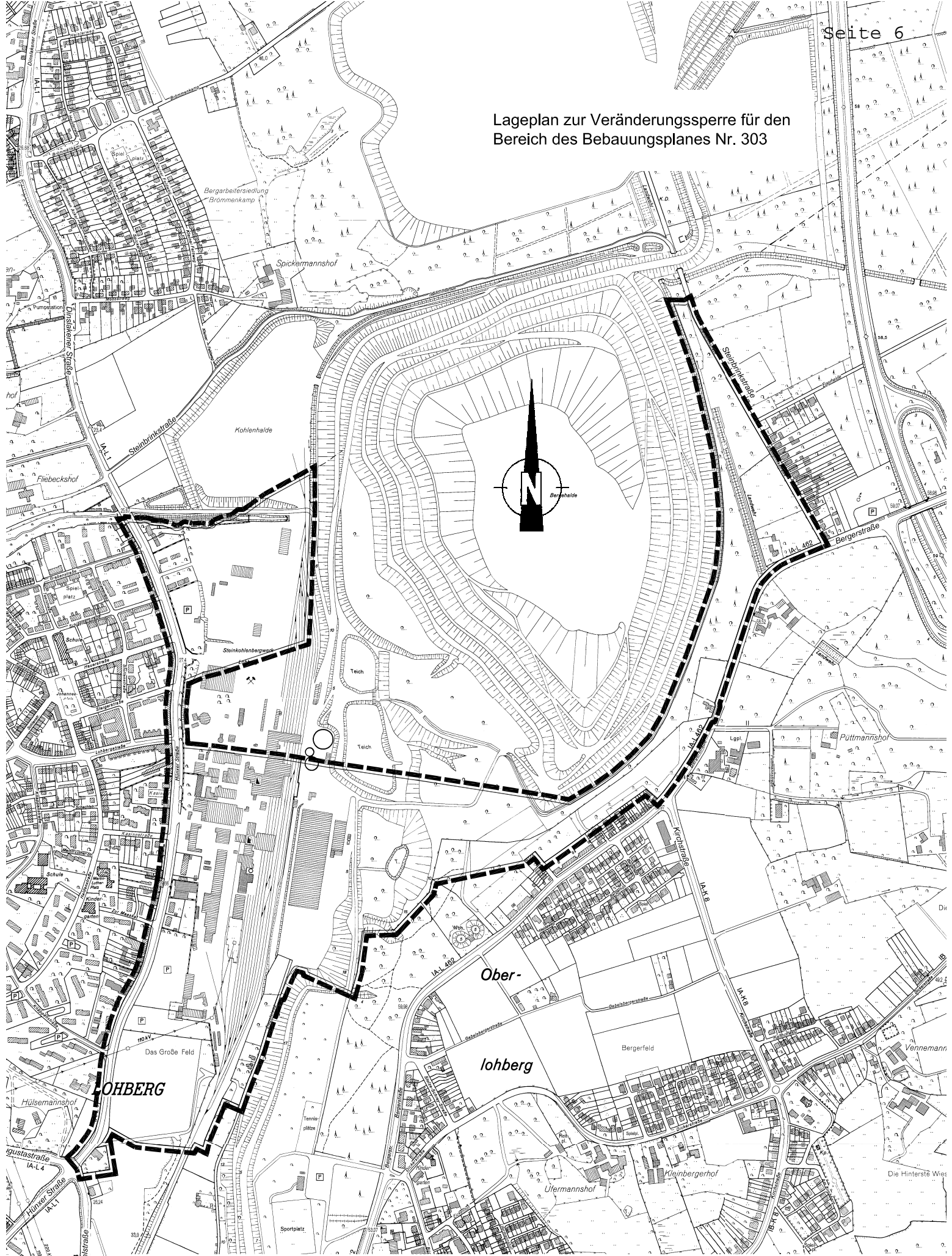
- (1) Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000  
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 26 / 02

Lageplan zur Veränderungssperre für den  
Bereich des Bebauungsplanes Nr. 303.01



### Lageplan zur Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 303



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000  
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 26 / 02

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 303.01 und die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 303 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Zu der o. a. Satzung gehören die in § 2 genannten Lagepläne, welche ab sofort im Technischen Rathaus, Planungsamt, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht ständig ausliegt.
2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
3. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Planungsamt, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
  - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 24.09.2008  
Die Bürgermeisterin

gez. Sabine Weiss



## Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

### **Bebauungsplan Nr. 303.01 (Bereich des Zechengeländes Lohberg, Bergpark, Halde Nord)**

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) Baugesetzbuch

Der Planungs-/Umweltschutz- und Grünflächenausschuss der Stadt Dinslaken hat am **15.09.2008** die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 303.01 beschlossen.

Der Beschluss zum obigen Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

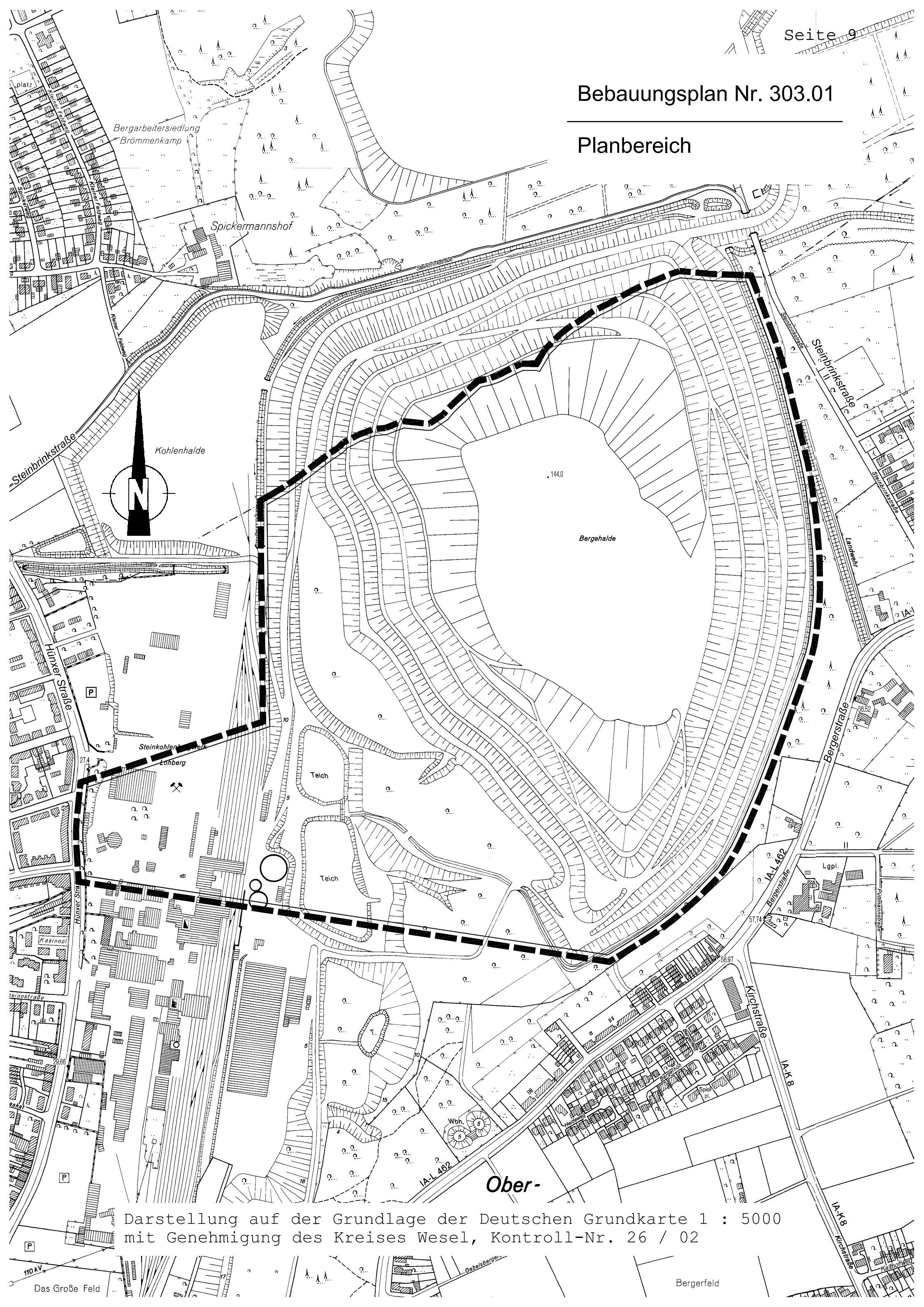
Dinslaken, 18.09.2008

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez. Haverkämper  
Erster Beigeordneter

# Bebauungsplan Nr. 303.01

## Planbereich



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000  
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 26 / 02

**Ober-**

110 kV  
Das Große Feld

Bergerfeld